**Allgemeine Verkaufsbedingungen für Produkte der Firma REFRASIL, s.r.o., Třinec (im Folgenden als „REFRASIL-AVB“ bezeichnet)**

1. Diese REFRASIL-AVB regeln den Verkauf von Produkten der Firma REFRASIL s.r.o. Sämtliche Ergänzungen oder Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen einer schriftlichen Form.
2. Elektronische Kommunikation (E-Mail) wird als schriftliche Form betrachtet. Der Inhalt des abgeschlossenen schriftlichen Kaufvertrags ist diesen REFRASIL-AVB und allen früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen übergeordnet.
3. Eine Preisvereinbarung ist erforderlich, um einen Kaufvertrag zu schließen. Die Preise des Verkäufers sind, soweit es im Vertrag nicht anders bestimmt ist, die Preise von loco Třinec, ausgenommen Verpackung, Zoll, Transport und andere Zahlungen, die mit dem Verkauf dieser Waren ins Ausland zusammenhängen. Zoll und andere Zahlungen im Zusammenhang mit dem Verkauf dieser Waren ins Ausland, die im Land des Verkäufers zu entrichten sind, gehen zu seinen Lasten. Der Käufer zahlt Zoll und andere Zahlungen im Zusammenhang mit der Einfuhr der angeführten Waren in das Bestimmungsland. Entscheidend für die Abrechnung der Lieferung ist das Gewicht der Ware, das der Spediteur bei der Übernahme der Ware zum Transport festgestellt hat.
4. Im Falle der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien, dass die Zahlung in Form eines Akkreditivs erfolgt, dürfen die Bedingungen des Akkreditivs nicht von den im Kaufvertrag vereinbarten Bedingungen abweichen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Ware zu versenden, wenn das Akkreditiv nicht innerhalb der dem Käufer festgelegten Frist ausgestellt wird oder wenn es andere als die von den Vertragsparteien des Kaufvertrags vereinbarten Bedingungen enthält. In diesem Fall hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Wenn beide Vertragsparteien die Bankgarantie des Käufers vereinbaren, gelten die oben genannten Bestimmungen bezüglich des Akkreditivs analog zur Erfüllung der Verpflichtung des Käufers.
5. Die Nichteinhaltung einer fristgerechten Zahlung des Kaufpreises gilt als wesentliche Vertragsverletzung seitens des Käufers. Verzugszinsen für verspätete Zahlung des Kaufpreises werden auf 0,05 % des für jeden Tag der Verspätung fälligen Betrags festgesetzt. Die Zahlung von Verzugszinsen berührt nicht die übrigen Schadensersatzansprüche des Verkäufers aufgrund des Verzugs, wenn der Schaden die verhängte Vertragsstrafe übersteigt.
6. Handelt es sich um eine Eigentumsübertragung vom Verkäufer auf den Käufer, entsteht der sogenannte Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren nur im ordentlichen Geschäftsgang und unter normalen Geschäftsbedingungen zu verkaufen oder weiterzuverarbeiten, jedoch nur, sofern er seinen Kunden beim Verkauf dieser Waren über das Bestehen des Eigentumsvorbehalts informiert. Der Käufer ist nicht berechtigt, mit diesen Waren andere Verfügungen zu treffen, insbesondere ein Pfandrecht an diesen Waren zu begründen oder andere Sicherheiten zugunsten Dritter zu leisten. Kommt der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises der Ware in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, den Käufer aufzufordern, die Ware unverzüglich freizugeben. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer zu gestatten, die Ware und die dazugehörigen Unterlagen am Ort der Lagerung der Ware zu übernehmen, sofern es nicht anders vereinbart ist.
7. Die Ware wird gemäß den im Kaufvertrag vereinbarten Bedingungen oder mit dem Inhalt der vereinbarten Lieferklausel gemäß INCOTERMS übergeben. Der Verkäufer wird den Käufer mindestens 7 Tage im Voraus schriftlich darüber informieren, dass die Ware zum Versand oder zur Übergabe bereit ist. Wenn die Parteien vereinbaren, die Ware an den Käufer im Lager des Verkäufers zu übergeben, so ist der Käufer bzw. die von ihm ermächtigte Person verpflichtet, die Ware innerhalb der in der schriftlichen Aufforderung zur Übernahme der Ware angegebenen Frist zu übernehmen. Wenn der Käufer dies nicht tut, gilt die Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung der Ware mit dem letzten Tag der für die Abholung der Ware vorgesehenen Frist als ordnungsgemäß erfüllt. Am selben Tag geht die Gefahr einer Beschädigung der Ware auf den Käufer über. Durch die verzögerte Übernahme der Ware im Lager des Verkäufers verliert der Käufer das Recht auf Haftung für Mängel an der Ware, die mit der verfügbaren Lagermethode (z. B. atmosphärische Einflüsse usw.) nicht verhindert werden können.

Wenn der Verkäufer den Warentransport zum vereinbarten Bestimmungsort sicherstellt, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer spätestens 7 Tage vor dem Versanddatum der Ware schriftliche Anweisungen für den Warentransport zuzustellen, sofern es im Vertrag nicht anders vereinbart ist.

Werden die Waren, die Gegenstand des Kaufvertrags sind, nicht zum im Kaufvertrag vereinbarten oder in der schriftlichen Aufforderung zur Übernahme der Ware angegebenen Zeitpunkt versandt oder übergeben, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Risiko des Käufers zu lagern und für jeden Tag des Verzugs bei der Übernahme der Waren dem Käufer eine Gebühr in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises der Waren ohne Mehrwertsteuer zu berechnen, und zwar ab dem ersten Tag nach dem Ablauf der Frist für die Übernahme der Ware.

Wenn der Käufer die Ware trotz der Anmahnung seitens des Verkäufers an dem im Kaufvertrag vereinbarten und in der schriftlichen Aufforderung zur Übernahme der Ware angegebenen Ort und Frist nicht übernimmt, so ist der Verkäufer berechtigt, die Ware an den Spediteur zu übergeben, sie auf Kosten des Käufers zum vereinbarten Bestimmungsort, bzw. an die Adresse des Käufers zu liefern und den Kaufpreis und alle mit der Lieferung der Waren verbundenen Kosten zu berechnen. In diesem Fall wird die Ware durch Übergabe an den ersten Spediteur zum Transport für den Käufer als geliefert betrachtet. Der Käufer ist verpflichtet, alle diese Kosten für die Ersatzlieferung der Ware an den Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang der entsprechenden Rechnung zu bezahlen.

Übernimmt der Käufer die Ware nicht vor Ort und zu dem im Kaufvertrag vereinbarten oder in der schriftlichen Aufforderung zur Übernahme der Ware angegebenen Zeitpunkt und der Verkäufer das Verfahren nach dem vorstehenden Absatz nicht wählt, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und die Ware an einen anderen Interessenten zu verkaufen. Dem Käufer wird eine Vertragsstrafe in Höhe des entgangenen Gewinns aus dem Verkauf der nicht übernommenen Ware, die mit der gegenständlichen Ware direkt zusammenhängenden Produktionskosten, sowie sonstige entstandene Schäden berechnet.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer alle auf diese Weise in Rechnung gestellten Vertragsstrafen und Kosten innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung zu bezahlen.

1. Es wird eine ungefähre Lieferfrist vereinbart. Diese wird um die Zeit verlängert, die für die Beseitigung der Hindernisse erforderlich ist, die die Lieferung von Waren an den Käufer verhindern, bzw. den Ausfall solcher Hindernisse, wenn sie nicht auf der Seite des Verkäufers liegen. Wenn der Verkäufer die Ware nicht innerhalb der ungefähr festgelegten Lieferfrist liefert, ist der Käufer berechtigt, eine angemessene neue Lieferfrist schriftlich festzulegen, die den Käufer, wenn sie nicht eingehalten wird, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Teilleistungen sind möglich, sofern nicht anders vereinbart.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferung der vereinbarten Waren oder sonstigen Leistungen aus dem Kaufvertrag auszusetzen, wenn es auf der Seite des Käufers fällige Schulden aus früheren Warenlieferungen gibt. Dies gilt bis zur vollständigen Bezahlung der fälligen Schulden und ihres Zubehörs einschließlich vereinbarter Geldstrafen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über die Ausübung dieses Rechts zu informieren. In solchen Fällen kommt der Verkäufer mit der Lieferung der Ware erst nach vollständiger Begleichung der fälligen Schulden durch den Käufer in Verzug.
3. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer rechtzeitig die notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um den Anspruch des Verkäufers gegen den Spediteur geltend zu machen. Der Käufer ist berechtigt, die Produkte nur mit Zustimmung des Verkäufers zu exportieren, zu reexportieren oder zu reimportieren. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung trägt er die Vollverantwortung für den Schaden oder den entgangenen Gewinn des Verkäufers.
4. Die Rechte und Pflichten des Käufers aus der mangelhaften Leistung des Verkäufers werden durch die "Beschwerdeordnung für den Verkauf von Waren der Firma REFRASIL s.r.o." (im Folgenden "Beschwerdeordnung") geregelt, die Teil dieser REFRASIL-AVB ist.

(Online unter <http://www.refrasil.cz/wp-content/uploads/2021/03/Refrasil-Reklamační-řád_de.pdf>).

Angelegenheiten aufgrund von Leistungsmängeln, die nicht durch diese REFRASIL-AVB und die Beschwerdeordnung geregelt sind, unterliegen dem Recht der Tschechischen Republik, insbesondere § 2099 bis § 2017 des Gesetzes Nr. 89/2012 Sb., Bürgerliches Gesetzbuch.

1. Die Abnahme und qualitative Bewertung der Lieferung erfolgt gemäß ČSN ISO 5022 "Geformte feuerfeste Produkte - Probenahme und Abnahmeprüfungen". Der Wert der zulässigen Fehlerstufe in der Lieferung ("AQL") beträgt 6,5 %.
2. Für die Auslegung der in den Handelsbeziehungen verwendeten Begriffen werden die von der Internationalen Handelskammer (Incoterms 2010) herausgegebenen Regeln verwendet, sofern die Parteien diesen im Kaufvertrag nicht anders vereinbaren.
3. Wenn die Waren an den Käufer geliefert werden, d.h. an eine Person, die im Hoheitsgebiet eines anderen EU-Staates für die Mehrwertsteuer (DPH/VAT) registriert ist, unterliegt ihr Verkauf der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf den Käufer, sofern die entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt sind.

Als Nachweis der Lieferung von Waren im Hoheitsgebiet des EU-Staates gelten die entsprechenden Transportdokumente, insbesondere der Frachtbrief CMR, CIM, Bs/L usw. Für den Fall, dass die Lieferung der Ware gemäß den Lieferklauseln EXW, FCA, FOB (INCOTERMS 2010) erfolgt, wonach der Käufer das Risiko von Schäden und Transportkosten trägt, verpflichtet sich der Käufer, unverzüglich eine schriftliche Bestätigung oder einen anderen Nachweis zuzustellen, der die Lieferung und Übernahme der Waren am Bestimmungsort in diesem Land bescheinigt.

Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer unverzüglich und schriftlich über jegliche Änderungen seiner Steueridentifikation (Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer), sowie über die Änderung der Regelung bei der Mehrwertsteuerregistrierung (Zahler - Nichtzahler) zu informieren. Wenn der der Käufer gegen diese Verpflichtung verstößt und der Verkäufer somit zur Zahlung der Mehrwertsteuer einschließlich der damit verbundenen Sanktionen verpflichtet wird, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle Leistungen zu erstatten, die er an den Steuerverwalter gezahlt oder anderweitig entrichtet hat.

1. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass alle möglichen Unstimmigkeiten, die sich bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag ergeben, von den Vertragsparteien im Rahmen einer gütlichen Einigung beigelegt werden. Wenn die aus diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien entstandenen Unstimmigkeiten nicht in dieser Weise behoben werden, werden diese gemäß den materiell- und prozessrechtlichen Bestimmungen entschieden, nämlich durch das für die Anhörung sachlich zuständige Gericht, d.h. das Bezirksgericht, dessen örtliche Zuständigkeit durch Vereinbarung der Vertragsparteien gemäß den Bestimmungen im § 89a des Gesetzes Nr. 99/1963 Sb. aufgrund der Anschrift des Sitzes von dem Verkäufer festgelegt wird. Die Verhandlungssprache ist Tschechisch.

Gültigkeit: ab dem 23. 2. 2021